

Änderungssatzung zur Abfall-Gebührenordnung des Lahn-Dill-Kreises

Aufgrund

der §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. 2015, S. 158),

des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I, S. 212),

der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 12.03.2013 (GVBl. 2013, S. 80),

der §§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134)

sowie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Wetzlar

sowie § 16 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises) vom 09.09.2013 in der Fassung vom 28.09.2015

hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 28.09.2015 die nachfolgende Änderungssatzung zu der am 09.09.2013 beschlossenen Abfall-Gebührenordnung des Lahn-Dill-Kreises beschlossen:

Artikel 1 Änderungen des Satzungstextes

I. § 2 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und die Entsorgung der Abfälle einschließlich der Gestellung der Abfallgefäße (Abfallgebühr) im Lahn-Dill-Kreis außer dem Entsorgungsgebiet der Stadt Wetzlar besteht aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr.

a) Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl und Größe der auf einem Grundstück i.S.d. § 4 Abs. 1 der Abfallsatzung vorgehaltenen Restabfallbehälter.

Als Grundgebühr werden erhoben pro

120 Liter Restabfallgefäß	48,50 €/Kalenderjahr
240 Liter Restabfallgefäß	79,40 €/Kalenderjahr
1.100 Liter Restabfallgefäß	300,50 €/Kalenderjahr

Mit dieser Grundgebühr sind neben den fixen Vorhaltekosten des Abfallentsorgungssystems insbesondere auch die Aufwendungen für die Entsorgung von sperrigen Abfällen, für die Altpapierentsorgung und für Abfälle zur Verwertung, die im Bringsystem eingesammelt werden, abgegolten, soweit nicht in dieser Abfall-Gebührenordnung weitere Gebühren ausdrücklich benannt sind.

- b) Die Leistungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen.

Für jede in Anspruch genommene Entleerung der Abfallbehälter wird eine Entleerungsgebühr wie folgt erhoben:

bei 120 Liter Restabfallgefäß	2,60 € pro Entleerung
bei 240 Liter Restabfallgefäß	5,00 € pro Entleerung
bei 1.100 Liter Restabfallgefäß	17,90 € pro Entleerung

bei 120 Liter Bioabfallgefäß	1,40 € pro Entleerung
bei 240 Liter Bioabfallgefäß	2,60 € pro Entleerung
bei 1.100 Liter Bioabfallgefäß	7,90 € pro Entleerung

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung werden Gebühren für folgende Mindestentleerungsanzahl/Kalenderjahr erhoben:

pro Restabfallbehälter	12 Entleerungen/Kalenderjahr und
pro Bioabfallbehälter	16 Entleerungen/Kalenderjahr.

Die Zahl der in einem Kalenderjahr in Anspruch genommenen Entleerungen der Abfallgefäße eines Grundstückes wird durch eine am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zähleinrichtung festgestellt und der Gebührenabrechnung zugrunde gelegt. Werden im Abrechnungszeitraum weniger Entleerungen als die Mindestentleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

2. In Absatz 2 wird als letzter Unterabsatz eingefügt:
 „Die Herabsetzung der Mindestentleerungen erfolgt mit Beginn des Monats, der dem Monat der Antragstellung folgt.“

Die nachfolgenden beiden Absätze erhalten die Nummerierung „3“ und „4“.

II. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Veränderungen im Gefäßbestand

Veränderungen des Gefäßbestands auf einem Grundstück werden bei der Festsetzung der Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 a) und der Zahl der Mindestentleerungen nach § 2 Abs. 1 b) und Abs. 2 mit Beginn des Monats berücksichtigt, der dem Monat folgt, in dem das veränderte Gefäßvolumen bereitgestellt wird; für die Festsetzung der Leistungsgebühr ist die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung maßgeblich.

§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.“

III. § 4 erhält folgende Fassung:**„§ 4
Sonstige Gebühren**

1. Für jede Änderung im Bestand eines 120- oder 240-Liter-Abfallgefäßes wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 €, für jede Änderung im Bestand eines 1.100-Liter-Abfallgefäßes eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben. Hiervon ausgenommen sind die im Folgenden genannten gebührenfreien Fälle:
 - die Neugestellung oder der Austausch eines Abfallgefäßes bei erstmaliger Veranlagung eines Gebührenschuldners,
 - der Austausch eines Restabfallgefäßes bei einer durch eine Veränderung der Anzahl der Einwohner oder der Einwohnergleichwerte eines Grundstückes bedingten notwendigen Erhöhung des vorzuhaltenden Restabfallmindestgefäßvolumens sowie
 - die Abholung eines Altpapiergefäßes.
 Betrifft eine Änderung des Gefäßbestandes mehrere Gefäße, die gemeinsam getauscht oder gestellt oder abgezogen werden, wird die Gebühr nur einmal für das größte Gefäß berechnet.
2. Der Austausch der Abfallgefäße bei Beschädigung oder Verlust richtet sich ausschließlich nach § 7 Abs. 7 der Abfallsatzung.
3. Für die Bereitstellung und/oder Montage eines Schwerkraftschlosses i.S.d. § 7 Abs. 1 der Abfallsatzung wird pro Schloss eine Gebühr in Höhe von 50,00 € für 120- und 240-Liter-Abfallgefäße und eine Gebühr in Höhe von 70,00 € für 1.100-Liter-Abfallgefäße erhoben.
4. Soweit auf Antrag des Gebührenschuldners Leistungen durch die AWLD erbracht werden, die von den §§ 2 bis 5 nicht erfasst sind, wird eine Gebühr in Höhe des der AWLD entstandenen Zeitaufwandes sowie der entstandenen Auslagen erhoben. § 5 Ziffer 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. Ziffer 14 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung gilt entsprechend.“

IV. § 6 erhält folgende Fassung:**„§ 6
Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren**

1. Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1 entsteht mit Ablauf des jeweils zu veranlagenden Kalenderjahres. Bei Abmeldung des gesamten Gefäßbestandes und Wegfall des Anschluss- und Benutzungszwangs entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt.
2. Die Gebührenpflicht für durch die Abfallentsorger/-besitzer direkt angelieferte Abfälle entsteht mit Anlieferung.
3. Die Gebührenpflicht für sonstige Gebühren nach § 4 entsteht mit der Leistungserbringung durch die AWLD.
4. Die in Absatz 1 bis 3 benannten Gebühren sind jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Fälligkeit rückständiger Vorauszahlungen bleibt unberührt.“

V. § 7 erhält folgende Fassung:**„§ 7
Erhebungsverfahren/Vorauszahlungen**

1. Die AWLD erhebt auf die Abfallgebühr nach § 2 dieser Abfall-Gebührenordnung Vorauszahlungen. Diese sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig, jedoch frühestens 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
2. Bei der Erhebung der Vorauszahlungen werden die Grundgebühr sowie eine Leistungsgebühr nach Maßgabe der nachfolgenden Abs. 3 bis 5 angesetzt.
3. Grundlage der Festsetzung der Grundgebühr i.S.d. § 2 Abs. 1 a) und der Leistungsgebühr i.S.d. § 2 Abs. 1 b) ist der Behälterbestand auf dem gebührenpflichtigen Grundstück jeweils zum 31.12. des Vorjahres.
4. Für die Leistungsgebühr ist die Anzahl der Entleerungen des Vorjahres maßgeblich, mindestens jedoch die festgelegte Anzahl der Mindestentleerungen nach § 2 Abs. 1 b) und Abs. 2. Bei der erstmaligen Festsetzung von Vorauszahlungen werden die in § 2 Abs. 1 b) und Abs. 2 festgesetzten Mindestentleerungen in Ansatz gebracht.
5. Bei einer unterjährigen erstmaligen Festsetzung von Vorauszahlungen gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.
6. Auf Antrag des Gebührenschuldners werden höhere Vorauszahlungen festgesetzt.
7. Unterjährige Änderungen im Gefäßbestand werden für die Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen grundsätzlich erst in dem Kalenderjahr berücksichtigt, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Änderung eingetreten ist. Auf Antrag des Gebührenschuldners setzt die AWLD abweichend von Satz 1 die Höhe der Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der Änderungen im laufenden Kalenderjahr neu fest.
8. Guthaben, die wegen nicht in Anspruch genommener Entleerungen entstanden sind, werden im Gebührenbescheid für das Folgejahr ausgewiesen und mit der 1. Rate der für das Folgejahr festgesetzten Vorauszahlungen verrechnet; darüber hinausgehende Guthaben werden zum gleichen Zeitpunkt fällig und unverzüglich erstattet.“

VI. § 8 wird wie folgt geändert:

Die Beträge für Grundgebühr und Leistungsgebühren Stadt Wetzlar werden wie folgt geändert:

„a) Grundgebühr:	537.378,00 €/Jahr.
b) Leistungsgebühr:	Restabfälle 89,04 €/t
	Sperrabfälle 79,04 €/t
	Bioabfälle 46,90 €/t“

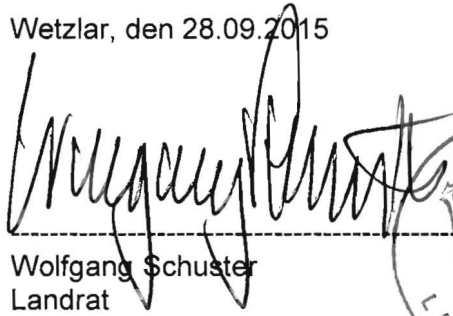
VII. § 9 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

In Satz 1 wird zwischen „die Gebühren“ und „zu ermäßigen“ der Begriff „der Vorauszahlungen“ eingefügt.

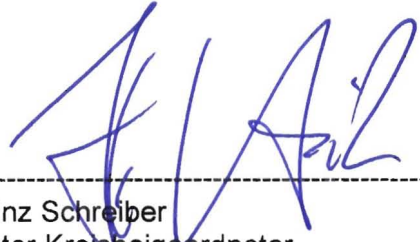
Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Wetzlar, den 28.09.2015



Wolfgang Schuster
Landrat



Heinz Schreiber
Erster Kreisbeigeordneter